



Neues bei den Meldungen zur Sozialversicherung

Im maschinellen Meldeverfahren stehen zum Jahreswechsel eine ganze Reihe von Änderungen an, die vor allem im siebten SGB-IV-Änderungsgesetz sowie in Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände der Sozialversicherung festgelegt wurden.

Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Für jeden am 31. Dezember versicherungspflichtig Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresmeldung zu erstellen. Das Problem: Die Krankenkassen müssen jedes Jahr die Arbeitgeber an circa 700.000 Jahresmeldungen erinnern. In der Vergangenheit geschah dies immer mit einem Anschreiben per Post.

Ab Januar 2021 können die Krankenkassen die fehlenden Jahresmeldungen elektronisch anfordern ([Rundschreiben 2020/476 vom 24. Juni 2020](#)). Dies beginnt mit den Meldungen für das Kalenderjahr 2020. Technisch wird dies durch den neuen Datenbaustein „Anforderung fehlender Jahresmeldung“ realisiert.

Wird der Arbeitgeber elektronisch erinnert, muss er die Jahresmeldungen spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung abgeben. Nur die erstmalige Erinnerung erfolgt elektronisch. Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung nicht nach, erfolgt die weitere Korrespondenz außerhalb des elektronischen Verfahrens.

Ausnahme: Die Jahresmeldungen für geringfügig Beschäftigte und die Jahresmeldungen zur Unfallversicherung sind nicht in das Verfahren einbezogen.

Wegfall des Kennzeichens Mehrfachbeschäftigung

Nimmt ein Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung auf, ist der zweite Arbeitgeber bislang verpflichtet, in der Meldung das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ anzugeben.

Diese Kennzeichnungspflicht entfällt zum 1. Januar 2021.

Nur eingetragene Lebenspartnerschaften zählen beim Statuskennzeichen

Die Beschäftigung von Kindern und Lebenspartnern des Arbeitgebers oder die Tätigkeit eines geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH wird mit einem Statuskennzeichen angezeigt. Das Statuskennzeichen „1“ oder „2“ löst bei einer Anmeldung (Abgabegrund „10“ oder „40“) das obligatorische Statusfeststellungsverfahren aus.

Die dafür zuständige Clearingstelle, ansässig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, hat festgestellt, dass circa 60 Prozent der Feststellungsverfahren überhaupt nicht durchzuführen sind. Hauptursache ist, dass das Kennzeichen „1“ auch bei nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften gesetzt wird. Dies ist aber nicht erforderlich.

Klarstellung:

- 1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) oder Abkömmling des Arbeitgebers
- 2 = als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig

Klarstellung beim Bestandsprüfungsverfahren

Es ist gesetzlich geregelt ([§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV – Antragsverfahren](#)), dass das Bestandsprüfungsverfahren ausschließlich bei dem Meldeverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse Anwendung findet.

Werden bei den Bestandsprüfungen Unstimmigkeiten festgestellt, müssen die Krankenkassen als Einzugsstellen diese mit dem Arbeitgeber aufklären und das Ergebnis revisionsfähig dokumentieren.

Die Praxis hat gezeigt, dass einige Arbeitgeber nicht mehr erreicht werden konnten oder einfach nicht reagieren. Deshalb wurde jetzt festgelegt, dass der Sachverhalt ersatzweise auch mit dem Beschäftigten geklärt werden kann.

Der Arbeitgeber erhält darüber eine elektronische Rückmeldung von der Krankenkasse, die er in seinen Bestand übernehmen kann.

Änderungen bei der Versicherungsnummer muss der Arbeitgeber allerdings zwingend in den Bestand übernehmen. Wenn die Versicherungsnummer geändert wurde, sind UV-Jahresmeldungen, die mit einer nicht korrekten Versicherungsnummer abgegeben wurden, neu zu erstellen.

Stornierungsmeldungen

Damit Stornierungsmeldungen zukünftig besser zugeordnet werden können, übermittelt der Arbeitgeber mit dem neuen Datensatz auch die Datensatz-ID des Ursprungsdatensatzes. Hierfür wurde der Datensatz um das Feld „Datensatz-ID Ursprungsmeldung“ erweitert.

Lohnsteuermerkmal bei Minijobs kommt erst 2022

Ursprünglich war bereits zum 1. Januar 2021 vorgesehen, dass in den Entgeltmeldungen

zur Minijob-Zentrale anzugeben ist, ob die Lohnsteuer pauschal oder nach den individuellen Steuermerkmalen abgerechnet worden ist. Zusätzlich sollten die steuerrechtlichen Ordnungsmerkmale des Arbeitnehmers und Arbeitgebers angegeben werden. Tatsächlich wird das Verfahren aber erst zum 1. Januar 2022 eingesetzt.

Angaben zum Geburtsland und zur europäischen Versicherungsnummer

Bisher ist die Angabe des Geburtslands nur dann erforderlich, wenn eine europäische Versicherungsnummer angegeben wird. Inzwischen steht fest, dass die Angabe der europäischen Versicherungsnummer nicht erforderlich ist. Der Datenbaustein wird entfernt. Da die Angabe des Geburtslandes zur Vergabe einer Versicherungsnummer aber wiederum erforderlich ist, wird die Angabe zukünftig im Datenbaustein „Geburtsangaben“ erfolgen.

Ausfüllhilfe und Datenspeicher

Die Krankenkassen stellen seit Jahren die Ausfüllhilfe ([🔗 sv.net](https://www.sv.net)) für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung. Da das Antrags- und Bescheinigungsverfahren in das Meldeverfahren einbezogen wird, steht die Ausfüllhilfe jetzt auch Selbstständigen zur Verfügung. Mit der Ausfüllhilfe sind auch weiterhin keine Berechnungen möglich. Mit ihr können Daten durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Darüber hinaus wird es ein Angebot für kleine Unternehmen (bis maximal zehn Arbeitnehmer) geben, in dem die Daten in einem Online-Datenspeicher vorgehalten werden können. Sie sollen dort, zum Beispiel für eine Betriebsprüfung, maximal für die Dauer von fünf Jahren verfügbar sein.

Elektronische Mitgliedsbescheinigung

Anstelle der papiergebundenen Mitgliedsbescheinigung meldet die Krankenkasse dem Arbeitgeber bei Anmeldung eines Arbeitnehmers elektronisch, ob eine Mitgliedschaft besteht oder nicht.

Diese elektronische Mitteilung erfolgt bei folgenden Abgabegründen:

- „10“ = Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung
- „11“ = Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- „40“ = Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

Rückmeldungen der Krankenkasse:

Die Rückmeldung erfolgt unabhängig vom Krankenversicherungsstatus. Dabei sind folgende Konstellationen möglich ([🔗 Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29. Juni 2016 in der Fassung vom 24. Juni 2020](#)):

	Krankenversicherungsstatus	Anmeldung an die zuständige Krankenkasse	Angaben der Krankenkasse in der Rückmeldung zur Feststellung der Mitgliedschaft	Angaben der Krankenkasse in der Rückmeldung zum Zeitraum Beginn der Mitgliedschaft	Stornierung der Anmeldung erforderlich
1	GKV-Mitglied • Pflichtversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
2	GKV-Mitglied • Pflichtversicherung • Mitgliedschaft liegt in der Zukunft	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum abweichend vom Beginn-Datum der Anmeldung	JA
3	GKV-Mitglied • Pflichtversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
4	GKV-Mitglied • Freiwillige Versicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
5	GKV-Mitglied • Freiwillige Versicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
6	GKV-Familienversicherung*	JA	Mitgliedschaft besteht nicht*	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
7	GKV-Familienversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
8	PKV	-	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	NEIN

* zu 6. In den Einzelfällen, in denen trotz der mehr als geringfügigen Beschäftigung eine Familienversicherung besteht, erhält der Arbeitgeber trotz Abgabe der Anmeldung an die zuständige Krankenkasse die Rückantwort „Mitgliedschaft besteht nicht“, da die Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft begründet.

Zu berücksichtigen sind nach der Rückmeldung der Krankenkasse zwei Szenarien:

Zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft besteht schon eine Mitgliedschaft:

- Neben der Information zum Bestehen der Mitgliedschaft wird der Beginn der Mitgliedschaft aufgrund der Aufnahme der Beschäftigung oder des Kassenwechsels angegeben. Die Angabe entspricht in der Regel dem Beginn-Datum der Anmeldung. Bei einem Krankenkassenwechsel besteht die Möglichkeit, dass das Beginn-Datum in der Zukunft liegt, wenn die Bindungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall sind sowohl die Ab- und die Anmeldung zu stornieren und zu dem in der Rückmeldung angegebenen Datum erneut zu melden (siehe Zeile 2 in der Tabelle).

Zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft besteht keine Mitgliedschaft:

- Wird in der Rückmeldung angegeben, dass keine Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse besteht, ist die Anmeldung vom Arbeitgeber zu stornieren und bei der korrekten Krankenkasse erneut abzugeben (siehe Zeile 3 in der Tabelle).

- Bei einem bisher familienversicherten Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich die Rückmeldung „Mitgliedschaft besteht nicht“. Grund hierfür ist, dass die bisherige Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft darstellt (siehe Zeile 6 und 7 in der Tabelle). Ist in der Rückmeldung ein Beginn-Datum angegeben, wurde die richtige Krankenkasse gewählt und es ist nichts weiter zu veranlassen (siehe 6. Zeile in der Tabelle). Eine Stornierung ist nur dann erforderlich, wenn bei Vorliegen einer bisherigen Familienversicherung die Anmeldung gegenüber einer unzuständigen Krankenkasse abgegeben wurde (siehe 7. Zeile in der Tabelle).

Technisch realisiert wird die elektronische Meldung durch den neuen Datenbaustein „Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft“.

Bestehende papiergebundene Mitgliedschaftsbestätigungen verlieren zum 1. Januar 2021 nicht ihre Gültigkeit und sind weiterhin aufzubewahren.

Das elektronische Verfahren gilt übrigens nicht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.

Tip: Mit unserem Online-Training Basiswissen Sozialversicherung – Modul 3: Meldungen bekommen Sie einen guten Einstieg in das Thema Meldungen.
aok.de/fk/medien-und-seminare/online-trainings/basiswissen-sozialversicherung

Impressum:

Herausgeber: AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

aok.de/fk/jahreswechsel

Verlag und Redaktion: CW Haarfeld GmbH, ein Unternehmen der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Gestaltung: CW Haarfeld GmbH

Bildrechte: Getty Images / zeljkosantrac (S. 1)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 3. September 2020

Mehr zum Thema „Krankenkassenwahlrecht“ ab 15. Oktober 2020!